

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Landkreis
Lichtenfels

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 2

Mittwoch, 26. Januar 2022

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-1099

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 31. Januar 2022 in Lichtenfels geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Protestes gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund von Aufrufen in den sozialen Medien

3

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 31. Januar 2022 in Lichtenfels geplante, nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel in Form eines Protestes gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund von Aufrufen in den sozialen Medien**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt gem. Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 des Bayer. Versammlungsgesetzes (BayVersG) folgende

Allgemeinverfügung:

Die oben genannte Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Montag, 31. Januar 2022 zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr ortsfest bzw. stationär auf dem Marktplatz Lichtenfels stattfinden (vgl. roter Bereich im beigefügten Luftbild). Das beigefügte Luftbild ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Abweichend von Nr. 1 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies sowohl aus sicherheitsrechtlicher als auch aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist bis 28. Januar 2022, 11.00 Uhr, beim Landratsamt Lichtenfels fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu stellen. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Landratsamt Lichtenfels verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift nachzuholen.
3. Tiere, insbesondere Hunde oder gefährliche Tiere, dürfen nicht mitgeführt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweise:

1. Auf die Regelungen der 15. BayIfSMV, insbesondere auf den Abstandsregelungen des § 9 der 15. BayIfSMV, wird hingewiesen. Außer zwischen den Angehörigen desselben Hausstandes ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
2. Mit Geldbuße bis zu 3.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG, insbesondere auf Art. 6 BayVersG (Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können) wird hingewiesen.
4. Die Polizei ist ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten (Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG).
5. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.
6. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**.¹ Form.

Lichtenfels, 26.01.2022

Meißner
Landrat

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Infor-

mationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage:

1 Plan mit markiertem Versammlungsbereich

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat



Landkreis Lichtenfels



Erstellt am:
Maßstab 1:500

Lageplan zur Allgemeinverfügung
Versammlungsbereich

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV

